

RS OGH 1993/12/15 3Ob550/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1993

Norm

ABGB §449

ABGB §451 C

ABGB §1366

ABGB §1422

GBG §14 Abs2

Rechtssatz

Der durch eine Höchstbetragshypothek gesicherte Pfandgläubiger hat gegenüber dem Drittpfandbesteller bei Geltendmachung der Pfandhaftung zu behaupten und zu beweisen, daß die geltend gemachte Forderung aus dem durch die Höchstbetragshypothek besicherten Rechtsverhältnis stammt und aus dem der Höchstbetragshypothekbestellung zugrundeliegenden Grundschuldverhältnis aushaftet. Die gleiche Pflicht trifft den Einlöser einer solchen Schuld gem § 1422 ABGB.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 550/93

Entscheidungstext OGH 15.12.1993 3 Ob 550/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013536

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at